



HVBG

HVBG-Info 23/1996 vom 02.08.1996, S. 2001 - 2030, DOK 511.1/017

**Zur Scheinselbständigkeit von "Unterfrachtführern" (§ 7 Abs. 1 SGB IV) - Urteil des LSG Berlin vom 17.08.1994 - L 9 Kr 8/94 - mit Folgeentscheidung in Form des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96**

Zur Scheinselbständigkeit von "Unterfrachtführern" (§ 7 SGB IV);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 17.08.1994  
- L 9 Kr 8/94 - mit Folgeentscheidung in Form des  
Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.05.1996  
- 1 BvR 21/96

Das LSG Berlin hatte mit Urteil vom 17.8.1994 - L 9 Kr 8/94 - folgendes entschieden (vgl. dazu auch Urteil des LSG Berlin vom 23.2.1994 - L 15 Kr 14/92 - in HVBG-INFO 1994, S. 2714 ff):  
Zur Abgrenzung von versicherungspflichtiger Beschäftigung und (nicht versicherungspflichtiger) selbständiger Erwerbstätigkeit (hier: Scheinselbständigkeit von sogenannten Unterfrachtführern).  
Mit Beschluß vom 23.2.1995 - 12 BK 89/94 - (= HVBG-INFO 1995, S. 2508 ff.) hatte das BSG daraufhin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat nun die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Berlin vom 17.8.1994 mit Beschluß vom 20.5.1996 - 1 BvR 21/96 - mit folgendem Orientierungssatz nicht zur Entscheidung angenommen:  
Orientierungssatz:

1. Für § 7 Abs. 1 SGB IV, der sozialversicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung als "nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis" definiert, läßt sich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Unbestimmtheit nicht feststellen. Zwar ist bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung insbesondere in den zahlreichen Zwischenstufen zwischen versicherten Arbeitnehmern und sog. nicht versicherungspflichtigen freien Arbeitnehmern oder zwischen versicherten Tätigkeiten aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses und Tätigkeiten, die auf sonstigen i.d.R. "unversicherten Rechtsgründen" beruhen, eine eindeutige Vorhersehbarkeit des Ergebnisses ausgeschlossen; jedoch bedient sich das Gesetz der - in diesem Zusammenhang zulässigen und sinnvollen - Rechtsfigur des Typus.
2. Hier: Strittig war zwischen AOK und einem Transport- und Transportvermittlungsunternehmen, ob die Personen, für die (Nach-)Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit verlangt wurde, als Arbeitnehmer oder Subunternehmer tätig geworden sind.